

GR - Nr. 59/2024, Az.:790.60

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERGESELLSCHAFT FÜR DEN ZOLLERN-ALBKREIS MBH (WFG)

Sachverhalt

Die Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG) / Zollernalb-Touristinfo aus dem Jahr 1995 muss an die gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen angepasst werden.

Von der Änderung der Satzung wurde seither Abstand genommen, weil diese mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden ist. Beabsichtigt war, diese Änderungen erst anlässlich weiterer notwendiger Veränderungen vorzunehmen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindeprüfungsanstalt die Anpassung der Satzungsregelungen wiederholt gefordert, weshalb diese nun erfolgen soll.

Über die Satzung müssen transparente Strukturen der Wirtschaftsführung und des Rechnungs- und Prüfungswesens gewährleistet werden. Hierzu gehört die Pflicht zur Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung sowie die Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses mit Lagebericht sowie die Einräumung von Prüfungsbefugnissen und Rechten für die örtliche und überörtliche Prüfung.

Im Weiteren muss gewährleistet werden, dass die Gemeinden und der Landkreis sowohl über die Gesellschafterversammlung als auch über den Aufsichtsrat auf die wichtigsten Unternehmensangelegenheiten unmittelbar Einfluss nehmen können.

Die Stammeinlagen bleiben unverändert. Da diese Nennbeträge nach § 5 Abs. 2 GmbHG auf volle €-Beträge lauten müssen ist eine Umstellung auf EURO nur sinnvoll, wenn maßgebliche Kapitalerhöhungen oder Kapitalreduzierungen geplant wären; für den Ausgleich von Cent-Beträgen ist der damit verbundene (Änderungs- und Buchungs-) Aufwand nicht vertretbar.

Sämtliche Änderungen sind in der Anlage in Form einer Synopse der aktuell gültigen Fassung gegenübergestellt.

Somit geht es hier um formale Punkte, inhaltliche Änderungen bzgl. der Aufgaben der WFG oder dem Ausmaß der Beteiligung sind nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den geplanten Änderungen der Satzung (Gesellschaftervertrag) der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG) zu.

10.10.2024

Hofer